



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 20/21)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
hans-juergen.huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 27. Mai 2021

Organisation des Schuljahres 2020/2021

hier: Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 31. Mai und ab dem 7. Juni 2021

Anlagen:

1. *Achte Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (7. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. Mai 2021 mit Anlage 1a Allgemeine Begründung*
2. *Übersicht Schul- und Unterrichtsorganisation in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ab dem 31. Mai 2021*
3. Organisation der Notbetreuung in den Grundschulen

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

als Anlage 1 übersende ich Ihnen die *Achte Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (7. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. Mai*



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

2021 mit der Allgemeinen Begründung (Anlage 1a). Der konsolidierte Verordnungstext findet sich unter https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv.

Mit Bezug auf die Abschnitte B. und C. dieses Schreibens soll Anlage 2 die Übersicht über die *Schul- und Unterrichtsorganisation in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ab dem 31. Mai 2021* erleichtern.

Die Landesregierung hat sich aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens entschlossen, die Möglichkeit zur Organisation von Präsenzunterricht mit ungeteilten Lerngruppen zu erweitern. Die Öffnung wird an eine drei Tage stabile 7-Tage-Inzidenz von unter 50 gebunden, die zurzeit erfreulicherweise schon viele Landkreise und kreisfreie Städte aufweisen.

Wenn sich hoffentlich die Entwicklung der Inzidenzwerte in den Landkreisen und kreisfreien Städte weiter fortsetzt, dann haben alle Schüler/innen nochmals die Möglichkeit, einige Zeit mit allen ihren Klassenkamerad/innen gemeinsam Schule und Unterricht zu erleben.

Dass dies möglich ist, dürfen sich alle Schüler/innen, die Erziehungsberechtigten und die in der Schule Tätigen, die regelkonform den ihnen durch die Eindämmungsmaßnahmen auferlegten Pflichten nachgekommen sind, zu Gute halten.

A. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 31. Mai 2021 für den Regelbetrieb (vollständiger Präsenzunterricht) – Übergeordnete Aspekte

1. Wenn jetzt am Ende des Schuljahres für hoffentlich alle Schüler/innen noch einmal die Gelegenheit besteht, einige Wochen lang in der ganzen Lerngruppe Schule als Lern- und Sozialraum zu erleben, dann ist bei den Schüler/innen, die in den zurückliegenden Wochen im Wesentlichen Präsenz- und Distanzunterricht im Wechsel erlebt haben, sicherlich ein behutsames Heranführen an den Unterricht mit der ganzen Klasse angeraten. Mehr aber noch sollte den Schüler/innen in den letzten Schulwochen Raum gelassen werden, die Schule als Ort der Begegnung und des sozialen Lernens zu erleben.

Im Vordergrund des sozialen Lernens steht die Weiterentwicklung von sozialen Kompetenzen. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern einen Zugang zu kind- und jugendgerechten Erlebnissen, zur Interaktion und Diskussion sowie zur Kommunikation und für Emotionen zu verschaffen.

2. Zur Unterstützung dieses Anliegens sind nach Änderung des § 17 Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV **ab sofort eintägige Wandertage und Exkursionen wieder zugelassen.**

Alle übrigen Schulfahrten bleiben untersagt.

3. **Die Schulleitungen informieren die Personensorgeberechtigten über die ab 31. Mai bzw. 7. Juni geltenden schulorganisatorischen Rahmenbedingungen für die von ihnen geleitetete Schule.** Dabei kann auf die Informationen des MBS unter mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell.html zurückgegriffen werden.

4. Unterricht

- a. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der Stundentafeln gemäß den Bildungsgangverordnungen.
- b. Der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen ermöglicht einen hinreichenden Gestaltungsspielraum für den Unterricht in den einzelnen Jahrgangsstufen und Lerngruppen. Auf den Wegweiser des LISUM dazu wird verwiesen (vgl. Anlage 9 meines Schreibens vom 19. Juni 2020. Zudem weise ich auf den Wegweiser *Pädagogische Empfehlungen zum Lernen in Präsenz und Distanz* hin.
- c. Im Fokus der nächsten Unterrichtswochen steht die Festigung des sozialen Miteinanders als zentrales Ziel. Hinsichtlich der fachunterrichtlichen Ziele ist die Festigung sprachlicher und mathematischer Kompetenzen fachübergreifend von besonderer Bedeutung.
- d. Zur Leistungsfeststellung verweise ich auf mein Schreiben betreffend schriftliche Arbeiten vom 8. Mai 2021.

5. Ganztagsangebote sowie unterrichtsbegleitende und -ergänzende Angebote

Soweit es den Schulen möglich ist diese einzurichten, können Ganztagsangebote (GTA) wieder durchgeführt werden. Dafür gilt:

- a. Das Ganztagsangebot entspricht der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß VV-Ganztags. Die allgemeinen Bestimmungen über Ganztagsangebote gelten unverändert.
- b. Es gilt das schulische Hygienekonzept, insbesondere hinsichtlich der Testpflicht und der Gruppenbildung.

- c. Die Ganztagsangebote stehen in *ununterbrochenem* zeitlichem Zusammenhang mit dem Unterricht (kein Verlassen der Schule zwischen Unterricht und Ganztagsangebote); Ganztagsangebote dürfen kein Anlass für zusätzliche individuelle Wege und Kontaktmöglichkeiten sein.
 - d. Mittel stehen im Rahmen der regulären Ausstattung für GTA zur Verfügung. Die Finanzkontrolle (einschließlich der Berücksichtigung der Ausgaben für unterrichtsbegleitende und -ergänzende Maßnahmen aus den planmäßig für GTA vorgesehenen Ansätzen) liegt bei den StSchÄ. In diesem Rahmen können für das laufende Schuljahr geltende Verträge geschlossen oder wieder aktiviert werden.

Die Schulen haben damit zugleich die Möglichkeit, die reguläre Durchführung von GTA für das SJ 2021/2022 zu erproben und vorzubereiten.
 - e. Die unterrichtsbegleitenden und -ergänzenden Maßnahmen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zum Schuljahresende fortgeführt werden.
6. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt nach den Bestimmungen der *Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse*.

Die **Zeugnisübergabe** einschließlich Abiturabschlussfeiern einschließlich Ausgabe der Abiturzeugnisse sind schulische Veranstaltungen, sodass sie unter Beachtung der Hygieneregeln für den Schulbereich auch feierlich gestaltet werden können.

Geht die Veranstaltung jedoch über den Zweck der reinen Zeugnisausgabe hinaus (Abschlussfeier), dann handelt es sich nicht mehr um eine schulische Veranstaltung im Sinne des § 17 der 7. SARS-CoV-2-EindV, sondern um Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit Unterhaltungscharakter gemäß § 7 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV, die nur in engen Grenzen zulässig sind.

- 7. **Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind geöffnet.**
- 8. **Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.**

B. Schul- und Unterrichtsorganisation in der Primarstufe ab dem 31. Mai 2021 (§ 17 Abs. 4a der 7. SARS-CoV-2-EindV)

1. In den Landkreisen und kreisfreien Städten, die am Montag, den 31. Mai 2021 innerhalb der letzten sieben Tage laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) einen Inzidenzwert von unter 50 an drei Tagen ununterbrochen aufweisen, besuchen die Schüler/innen der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten *Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören*) die Schule im Präsenzunterricht mit ungeteilten Lerngruppen (voller Präsenzunterricht).

Die Unterschreitung des Schwellenwertes ist unverzüglich durch die zuständige Behörde in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Die vollständige Öffnung gilt ab dem auf den Tag der Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes folgenden Montag.

Die Schulen der Primarstufe in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten führen den vollen Präsenzunterricht fort bis zu einem Inzidenzwert von 100. Wird der Inzidenzwert von 100 im Landkreis/der kreisfreien Stadt überschritten, treten die Schulen in den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht ein (§ 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Die Grundschulen in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten stellen die von ihnen organisierte Notbetreuung nach dem 28. Mai 2021 ein.

2. In den Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen am 31. Mai 2021 diese Voraussetzungen noch nicht vorliegen, bleibt es zunächst bei dem Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) (§ 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV).

Wird der Inzidenzwert von 50 erst nach dem 31. Mai an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten, ist der Übergang in den vollen Präsenzunterricht erst an dem jeweils darauffolgenden Montag (im Ergebnis dann ab dem 7. Juni, dem 14. Juni oder dem 21. Juni 2021) möglich.

Die Grundschulen in diesen Landkreisen führen die Notbetreuung dann so lange fort, bis auch sie in den vollen Präsenzunterricht wechseln können. Zur Organisation der Notbetreuung wird auf Anlage 3 verwiesen.

Die Schulen der Primarstufe in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten führen den vollen Präsenzunterricht fort bis zu einem Inzidenzwert von 100. Wird der Inzidenzwert von 100 im Landkreis/der kreisfreien Stadt überschritten, treten die Schulen in den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht ein (§ 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

3. Kindertagesbetreuung/Hort

- a. Wie bisher können alle Schülerinnen und Schüler an Tagen mit Präsenzunterricht den Hort besuchen. Dies bedeutet für alle Landkreise und kreisfreien Städte, in denen in der Primarstufe vom Wechselunterricht in den Präsenzunterricht übergegangen werden kann, dass dort die Horte wieder regulär geöffnet sind.
- b. Mit Einsetzen des vollen Präsenzunterrichts findet keine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler mehr statt.
- c. Die Landesregierung hat für die Sommerferien beschlossen, dass der Hortbetrieb in allen Landkreisen und kreisfreien Städten als sogenannter Ferienhort stattfinden kann. Dies bedeutet, es kommt für eine Teilnahme am Ferienhort nicht darauf an, ob für die Kinder eine Notbetreuung bewilligt wurde (§ 18 Abs. 4 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV).

C. Schul- und Unterrichtsorganisation in den weiterführenden Schulen (§ 17 Abs. 4a der 7. SARS-CoV-2-EindV)

1. Bis Freitag, den 4. Juni 2021, werden alle Schüler/innen der weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie der Förderschulen und die Schulen des Zweiten Bildungswegs im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) unterrichtet (§ 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV).
2. In den Landkreisen und kreisfreien Städten, die am Montag, den 7. Juni 2021 innerhalb der letzten sieben Tage laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) einen Inzidenzwert von unter 50 an drei Tagen ununterbrochen aufweisen, besuchen die Schüler/innen der weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der Förderschulen und der Schulen des Zweiten Bildungswegs die Schule im Präsenzunterricht mit ungeteilten Lerngruppen (voller Präsenzunterricht).

Die Unterschreitung des Schwellenwertes ist unverzüglich durch die zuständige Behörde in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Die vollständige Öffnung gilt ab dem auf den Tag der Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes folgenden Montag.

Die weiterführenden Schulen in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten führen den vollen Präsenzunterricht fort bis zu einem Inzidenzwert von 100. Wird der Inzidenzwert von 100 im Landkreis/der kreisfreien Stadt überschritten, treten die Schulen in den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht ein (§ 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

3. In den Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen am 7. Juni 2021 diese Voraussetzungen noch nicht vorliegen, bleibt es zunächst bei dem Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) (§ 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV).

Wird der Inzidenzwert von 50 erst nach dem 7. Juni 2021 an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten, ist der Übergang in den vollen Präsenzunterricht erst an dem jeweils darauffolgenden Montag (im Ergebnis dann ab dem 14. Juni oder dem 21. Juni 2021) möglich. Die weiterführenden Schulen in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten führen den vollen Präsenzunterricht fort bis zu einem Inzidenzwert von 100. Wird der Inzidenzwert von 100 im Landkreis/der kreisfreien Stadt überschritten, treten die Schulen in den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht ein (§ 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

D. Schulorganisatorische Einzelaspekte

1. Im **Musikunterricht** darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.
2. Der **schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist untersagt.**

Dies gilt nicht

- a. für die Spezialschulen und Spezialklassen für Sport,
- b. für alle Schulen für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen.

E. Hygiene, Infektionsschutz, Testkonzept

1. Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken in Schule, Unterricht und im Schülerverkehr

a. Schülerverkehr

Gemäß § 15 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV besteht bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen.

Zur technischen Spezifikation medizinischer Masken wird auf § 2 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV verwiesen.

Die geplanten Öffnungen der Schulen zum 31.05. bzw. 07.06.2021 werden ein erhöhtes Personenaufkommen im öffentlichen Nahverkehr/Schülerverkehr zur Folge haben. Alle in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen bitte ich in bewährter vertrauensvoller Zusammenarbeit bilateral über die Schulträger bzw. den Träger des Schülerverkehrs mit den örtlichen Verkehrsbetrieben zu klären.

b. Schule und Unterricht

Gemäß § 17 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV sind Schüler/innen, Lehrkräfte und Besucher/innen verpflichtet, im Innenbereich der Schulen eine medizinische Maske zu tragen.

Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

c. Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

- gemäß § 2 Abs. 2 der 7.SARS-CoV-2-EindV für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die statt dessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;

- für den durch **§ 2 Abs. 3 der 7.SARS-CoV-2-EindV** von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
- gemäß **§ 17 Abs. 1 Nr. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV** für
 - alle Schüler/innen während des Sportunterrichts,
 - Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
 - Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
 - Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird, was die Schulleiter/innen im Interesse der betreffenden Schüler/innen durch die Nutzung entsprechender Räume im Rahmen des schulorganisatorisch Machbaren ermöglichen.

2. Hygieneplan der Schule

Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in **der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen** und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen. Entsprechendes gilt für das Lüftungskonzept; diesbezüglich weise ich aus gegebenem Anlass auf Nummer 27 der *Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten* hin, in denen Näheres zur Raumtemperatur in Unterrichtsräumen ausgeführt wird.

Die Schulleiter/innen bitte ich zu prüfen, ob und inwieweit sie sich in Anbetracht ihrer besonderen Belastungen als im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Schule auch für die Hygienekonzepte Zuständigen dadurch entlasten können, dass sie zeitweilig Kolleg/innen bitten, sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen. Nummer 3 Abs. 1 der *Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte* bietet im Rahmen der Lehrerzuweisung eine Möglichkeit, einen zeitlichen Ausgleich für die damit einhergehende Inanspruchnahme zu schaffen.

Weiterhin gilt, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegen:

- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.
- Keine Nutzung von Schulräumen, die nicht ausreichend belüftet werden können.
- Räume regelmäßig und ausgiebig lüften (Stoßlüften).

3. Testkonzept

Das Testkonzept für die Schulen wird bei Bedarf fortgeschrieben.

4. Infektionsschutz

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- a. Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- b. Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule zu dokumentieren, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.

- c. Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus infektiologischen Gründen nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

5. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Mit Bezug auf § 4 Abs. 5 Nr. 13 BbgSchulG bitte ich alle Lehrkräfte, besonderen Wert darauf zu legen, den Schüler/innen die hygienischen Mindest-

standards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung zu rufen. Dazu gehört auch, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schüler/innen in der Schule an die Verhaltensregeln halten.

6. Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation

Sitzungen und Beratungsgespräche sollen nach Möglichkeit **nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten** (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) **organisiert werden**.

Ausnahmen davon gelten insbesondere für solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint.


In diesen Einzelfällen gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen.

Zum Konzept für das Impfen der Schüler/innen werden Sie in Kürze informiert, und im Zuge dessen wird den Schulen auch Informationsmaterial für die Hand der Erziehungsberechtigten und der Schüler/innen bereitgestellt.

Die Ausführungen zur Ausgestaltung des Schulbetriebs sind für die **Schulen in freier Trägerschaft** nicht als abschließend anzusehen; es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Regina Schäfer

